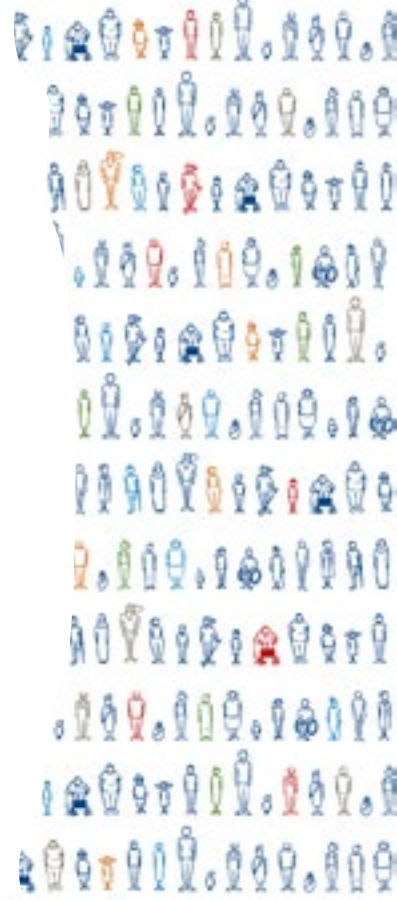




Modul 4

Behinderung und Inklusion



Behinderung und Inklusion



„Oft sollst du so sein, wie es sich die Menschen vorstellen – du musst gesund sein.“

Ina Rebenschütz

Behinderung als Thema der Menschenrechte?

Häufig werden Krankheit und Behinderung hauptsächlich als individuelle medizinische Probleme einer Person gesehen. Selbst innerhalb der →Vereinten Nationen wurden sie nicht von Anfang an in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gebracht. So wurden Menschen mit Behinderungen in der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und anderen wichtigen Menschenrechtsdokumenten nicht ausdrücklich erwähnt.

Behinderungen wurden erst viel später als Menschenrechtsthema anerkannt. Inspiriert von der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung schlossen sich seit den 1960er Jahren Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt verstärkt zusammen und thematisierten ihre

Anliegen in der Öffentlichkeit. Erst durch ihr Engagement über Jahrzehnte hinweg konnte ein Bewusstsein dafür entstehen, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen besonders häufig verletzt werden.

Welche Menschenrechtsverletzungen erleben Menschen mit Behinderungen?

Nach Schätzungen der →Weltgesundheitsorganisation haben weltweit 10 bis 15 Prozent aller Menschen eine Behinderung, das sind 650 Millionen bis eine Milliarde.³⁰ Behinderungen und chronische Erkrankungen können unter anderem als Folge von schlechtem Trinkwasser, fehlender Nahrung, mangelnder Hygiene oder schlechter Gesundheitsversorgung entstehen. Aber auch Flucht, Gewalt und Krieg sind Faktoren, die gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

30 Vgl. World Health Organisation (WHO) (2011): World Report on Disability. Malta: World Health Organisation. www.who.int/disabilities/world_report/2011/en (Stand: 31.10.2015).



„Während dieser Jahre wurde ich auch schon mal von den anderen ausgelacht und auch gehänselt.“

Berta Schweikert

Da sich Menschen mit Behinderungen in einer verwundbaren Lebenslage befinden, sind sie häufig von Menschenrechtsverletzungen betroffen: So sind in Deutschland Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mädchen und Frauen, viel öfter von Gewalt bedroht, isoliert und diskriminiert als Menschen ohne Behinderungen.³¹ In ganz alltäglichen Dingen ist das Risiko für Menschen mit Behinderungen, vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden, hoch.

Neben Hilfsbereitschaft erleben Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag Abwertungen, Unverständnis und Diskriminierungen. Auch bauliche Barrieren behindern sie: Beispielweise können Rollstuhlnutzer_innen häufig nicht das Kino oder die Schule ihrer Wahl besuchen, weil der Eingang nicht mit dem Rollstuhl befahrbar ist. Sie können als blinder, gehörloser oder als Mensch mit Lernschwierigkeiten bei Veranstaltungen den Inhalten nicht folgen, weil Informationen nicht in einer für sie verständlichen Form, beispielsweise in Blindenschrift, Gebärdensprache oder →Leichter Sprache zugänglich gemacht werden. Menschen mit Behinderungen werden nach wie vor häufig in großen Wohneinrichtungen untergebracht, ohne gefragt zu werden, ob sie so wohnen wollen. Dort sind sie davon abhängig, dass andere Menschen ihnen den Zugang beispielweise zu Informationen, zu Menschen außerhalb der Wohneinrichtung, aber auch zu Wahllokalen ermöglichen. Viele müssen, weil sie keine andere Alternative haben, in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, wo sie keinen Arbeitslohn, sondern ein Taschengeld bekommen. Durch diese und viele weitere Abhängigkeiten werden nach wie vor viele Menschen mit Behinderungen in ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung eingeschränkt.

31 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a. (2014): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland Bielefeld, Frankfurt, Köln, München: BMFSFJ. www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung-Ergebnisse_20der_20quantitativen-Befragung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Stand: 26.11.2015); vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf (PDF, 343 KB, Stand: 26.11.2015).

Was beinhaltet die UN-Behindertenrechtskonvention?

Diese und viele weitere Beobachtungen über Menschenrechtsverletzungen an Menschen mit Behinderungen führten dazu, dass sich die →Generalversammlung der Vereinten Nationen stärker um den Schutz der behinderten Menschen bemühte: 2006 wurde die →UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von den Vereinten Nationen beschlossen und trat 2009 in Deutschland in Kraft. Die BRK nimmt ganz besonders Bezug auf die Leitprinzipien der Menschenrechte: →Würde, Selbstbestimmung, Schutz vor Diskriminierung, →Inklusion und →Partizipation. Durch den Beitritt zur BRK verpflichten sich die Staaten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit Menschen mit Behinderungen in demselben Umfang wie andere Menschen Teil der Gemeinschaft sein können.

Die BRK behandelt zentrale Bereiche des Lebens von Menschen mit Behinderungen, in denen sie bisher nicht gleichberechtigt mit nicht-behinderten Menschen teilhaben können: Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeit und Kultur, Politik, Gesundheit bis hin zu Pflege und Alterssicherung. Sie erstreckt sich auf alle Phasen des Lebens und verlangt überall Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und die Anerkennung von Beeinträchtigung als Teil der menschlichen Vielfalt.

Was ist Behinderung?

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden nicht nur Rechte formuliert, die Menschenrechtsverletzungen in Zukunft verhindern sollen, sondern sie nimmt eine grundlegend neue Perspektive auf Behinderung ein: Behinderung wird als Bestandteil des menschlichen Lebens beschrieben und als Bereicherung für die

Gesellschaft betrachtet. Die BRK versteht Behinderung weder als Defizit noch als individuelles Problem, sondern als etwas, das im Zusammenspiel zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und in der Umwelt vorhandenen Barrieren entsteht.³² Barrieren können ganz unterschiedlich sein: Sie können physischer Natur (Beispiel: Treppenstufen) oder kommunikativer Natur (Beispiel: fehlende Gebärdensprachdolmetscher_innen) sein. Aber auch Diskriminierungen verbaler oder psychischer Art können eine Barriere darstellen. Häufig spielen Zuschreibungen und Vorurteile eine große Rolle. Beispielsweise wird Menschen mit sogenannter Lernbehinderung oft die Fähigkeit abgesprochen, mit Geld umzugehen. Behinderung ist demnach etwas, das nicht allein aufgrund bestimmter Eigenschaften einer Person, hier die körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, entsteht. Behinderung entsteht erst in der Auseinandersetzung mit der Umwelt. Viele Menschen sagen daher: Ich bin nicht behindert, sondern ich werde behindert.

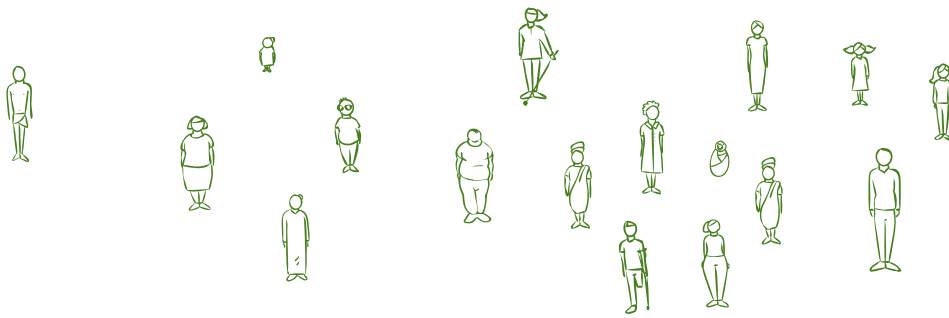


**Ich bin nicht behindert,
sondern ich werde behindert.**

Ziel der BRK ist es, dass Menschen mit Behinderungen als Träger_innen von Rechten gesehen werden und nicht länger als Objekte von Fürsorge oder medizinischer Behandlung. Menschen mit Behinderungen sollen besser über ihre Rechte informiert und dabei unterstützt werden, sie auch gegenüber staatlichen Stellen durchsetzen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass sie ohne Diskriminierung Zugang zu Bildung und lebenslangem Lernen haben mit dem Ziel, ihr Potential zu verwirklichen und ihr Bewusstsein der Würde und ihr Selbstwertgefühl zu stärken und zu achten.³³

32 In der Präambel der BRK heißt es: „e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“. UN, Generalversammlung (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Resolution, UN Dok. A/RES/61/106 vom 13.12.2006. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakete_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf (PDF, 126 KB, Stand: 26.11.2015).

33 UN-BRK, siehe Fußnote 32, Artikel 34.



Was ist Inklusion?

Im Zusammenhang mit der BRK wird der Begriff der Inklusion viel diskutiert. Im Blickpunkt steht häufig die Frage, ob und wie Kinder mit Behinderungen in Förderschulen separiert oder gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern in Regelschulen unterrichtet werden sollen und können. Der Begriff der Inklusion, wie er sich in der BRK findet, meint jedoch viel mehr: Er verändert die Perspektive auf die Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft grundlegend. Inklusion bedeutet, dass es nicht das Ziel sein kann, eine bestimmte Gruppe von Menschen erst auszuschließen, um sie dann wieder einzugliedern, sondern dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein.

In Deutschland ist es seit Langem üblich, dass Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Förderschulen besuchen. Oft sind nur diese Schulen barrierefrei gebaut, sodass Schüler_innen mit Behinderungen häufig keine andere (Schul-)Wahl bleibt.³⁴ Es gibt jedoch keine Untersuchung, die nachweist, dass Schüler_innen in Förderschulen mehr oder besser lernen als in allgemeinen Schulen. Vielmehr haben sie nach dem Besuch von Förderschulen in der Regel weniger oder keine Möglichkeiten, gute Ausbildungsplätze, ein Studium oder einen Beruf zu wählen, sondern sind ihr restliches Leben auf spezielle Arbeitsplätze ohne nennenswerten Verdienst und Aufstiegsmöglichkeiten angewiesen. Daher ist ein Ziel von Inklusion nach der BRK,

allen Kindern und Jugendlichen dieselben Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen – und nicht bereits im Vorfeld zu sortieren. Hierfür werden Schulen, Hochschulen, Ausbildungsplätze und so weiter benötigt, die sich auf die Unterschiede aller Menschen einstellen und entsprechende Unterstützung zur Verfügung stellen.



„Bald aber merkte ich, dass mir etwas Entscheidendes fehlte. Ich blieb außerhalb der Gruppe, fühlte mich nicht dazugehörig.“

Simon Schmidt

Menschen mit Behinderungen haben nicht nur das gleiche Recht wie andere Menschen, am Bildungssystem teilzuhaben, sondern auch zu reisen, Partnerschaften einzugehen, Familien zu gründen, ihren Wohnort zu wählen, in verschiedenen Kontexten zu arbeiten, zu fliehen, sich gegen Unrecht zu wehren oder sich für andere Menschen einzusetzen, ihre Bezugspersonen selbst auszusuchen und anderes mehr. Diese Rechte sind für alle Menschen wichtig, insbesondere wenn sie aufgrund ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe, ihrer Muttersprache, ihres ökonomischen Status, ihrer Herkunft oder ihrer Geschlechtsidentität an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft gehindert werden.

34 So besuchten 2012/13 von schätzungsweise 500.000 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen 28 Prozent eine allgemeine Schule und 72 Prozent eine sogenannte Sonder- oder Förderschule. Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hg.) (2014): Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen. Gütersloh.



„Jeder muss seinen eigenen Weg
im Leben gehen, weil jeder
selbst am besten weiß, welche
Stärken und Schwächen er hat.“

Pascal Felix

Inklusion ist ein Prozess. Es geht darum, dass Menschen mehr und mehr ernst genommen, gehört und gesehen werden, sich tatsächlich gleichberechtigt einbringen können und ihr Leben selbstbestimmt inmitten der Gesellschaft frei gestalten können. Dazu gehört auch, zwischen verschiedenen akzeptablen Möglichkeiten wählen zu können. Menschenrechte und Inklusion sind Themen für alle Menschen. Denn Menschenrechte bauen darauf auf, dass jeder Mensch andere als gleichberechtigt respektiert, sich solidarisch für die Rechte anderer Menschen einsetzt und der Staat dies durch entsprechende Angebote fördert.

Diskussionsanregungen



1. In welchen Bereichen sind Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verletzt beziehungsweise gefährdet? Was wissen Sie über die verschiedenen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit, Schule, Mobilität, Partnerschaft)? Was wollen Sie recherchieren?
2. Diskutieren Sie das Verhältnis von Behinderung und Barriere. Setzen Sie sich mit langfristigen Beeinträchtigungen auseinander, beispielsweise: körperliche Behinderungen, die eine Rollstuhlnutzung nötig machen/Blindheit/Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit/fortgeschrittene Demenz/Trisomie 21/Autismus/Lernbehinderungen oder sogenannte geistige Behinderungen. Überlegen Sie jeweils:
 - Auf welche Barrieren können Menschen mit solchen Beeinträchtigungen stoßen?
 - Wie könnten diese Barrieren abgebaut werden? Was sollte der Staat tun, um Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen besser umzusetzen? Was können einzelne Menschen tun? Was können Sie selbst tun?
3. Diskutieren Sie das menschenrechtliche Verständnis von →Inklusion. Vergleichen Sie dieses mit dem Begriff der Inklusion, wie er in den Medien oder in Ihrer Umwelt gebraucht wird. Was hat Inklusion mit Ihnen zu tun?



Zur Vertiefung

Weitere Informationen

Aichele, Valentin (2012): Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_5_barrieren_im_einzelfall_ueberwinden.pdf (PDF, 326, KB).

Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Essay Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_aufl3.pdf (PDF, 131 KB, nicht barrierefrei).

Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hg.) (2015): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2012): Was ist Inklusion? 16 persönliche Antworten. Berlin. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Was_ist_Inklusion_16_persoенliche_Antworten.pdf (PDF, 1,8 MB, nicht barrierefrei).

Feige, Judith (2013): „Barrieren in den Köpfen“ abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 8. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Positionen_Nr_8_Barrieren_in_den_Koepfen_abbauen_Bewusstseinsbildung_als_Verpflichtung.pdf (PDF, 425 KB).

Hirschberg, Marianne (2011): Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 4. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_4_behinderung_neues_verstaendnis_nach_der_behindertenrechtskonvention_02.pdf (PDF, 359 KB).

Köbsell, Swantje (2012): Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst-)Verständnis von Behinderung. Neu-Ulm: Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit.

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf (PDF, 885 KB).

Palleit, Leander (2012): Systematische ‚Enthinderung‘: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 7. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Positionen_nr_7_Systematische_Enthinderung_UN_Behindertenrechtskonvention_verpflichtet_zum_Barriereabbau.pdf (PDF, 315 KB).





Rechtsdokumente

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf (PDF, 126 KB).

- Gedruckte Exemplare der Behindertenrechtskonvention in schwerer und Leichter Sprache können kostenfrei bestellt werden unter: www.behindertenbeauftragte.de/DE/Wissenswertes/Publikationen/publikationen_node.html

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft

Aktion Mensch: www.aktion-mensch.de

Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter (bifos): www.bifos.org

Deutscher Behindertenrat: Der Behindertenrat ist das Aktionsbündnis der deutschen Behindertenverbände. www.deutscher-behindertenrat.de

Deutsches Institut für Menschenrechte – Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: Das Institut ist die unabhängige → Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut worden und hat hierfür eine Monitoring-Stelle eingerichtet. www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: www.behindertenbeauftragte.de

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL): ISL ist die Dachorganisation der Zentren für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in Deutschland. www.isl-ev.de

Kobinet-Nachrichten: Aktuelle Nachrichten und Informationen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. www.kobinet-nachrichten.org

Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland: Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland ist ein Verein von und für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten. www.menschzuerst.de

Netzwerk behinderter Frauen Berlin: www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

Von Menschen mit Behinderung – Politikberatung behinderter Expert_innen: www.behinderteexpertinnen.de

Wheelmap: Wheelmap.org ist eine Online-Karte zum Suchen, Finden und Markieren rollstuhlgerechter Orte. <http://wheelmap.org>

Weitere Bildungsmaterialien und –methoden

- **Online-Handbuch „Inklusion als Menschenrecht“:** www.inklusion-als-menschenrecht.de
- **Bildungsteam Berlin Brandenburg:** <http://diversity.bildungsteam.de/behinderung>
- **polis aktuell 2012/2:** Ich bin nicht behindert, ich werde behindert: www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106123.html
- **ISL-Toolkit:** Eine Material-Kiste mit vielen Werkzeugen: http://isl-ev.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&tid=110&Itemid=305&lang=de

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Behinderung und Barrieren aus menschenrechtlicher Sicht

Ziel


Die Teilnehmenden setzen sich mit Definitionen von „Behinderung“ auseinander. Dabei entwickeln sie ein menschenrechtliches Verständnis von Behinderung und von Barrieren. Dieses Verständnis übertragen sie auf ihren Alltag.

Zeit

30 bis 45 Minuten

Material

Kopie der unterschiedlichen Definitionen von Behinderungen für alle Teilnehmenden

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 4, Vorlage „Was ist Behinderung“.

Anleitung

Lassen Sie die Definitionen von Behinderung in Kleingruppen lesen. Bitten Sie die Teilnehmenden, sich gegenseitig die Definition zu erklären. Welche Unterschiede fallen Ihnen zwischen den beiden Definitionen auf?

Auswertung

Klären Sie im Plenum das Verständnis der Definitionen und arbeiten Sie die wesentlichen Unterschiede heraus. Diskutieren Sie:

- Was sind die Kernaussagen der beiden Definitionen – woran wird Behinderung festgemacht?
- Was bedeutet „länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen“ (SGB IX)?
- Warum ist das Verständnis von Behinderung in der UN-BRK so innovativ? Was ist unter „Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“ (UN-BRK) zu verstehen?
- Übertragen Sie den Aspekt der „Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“ in den Alltag: Welche Barrieren existieren an Ihrem Lernort für Menschen mit Hör-, Seh-, Geh- und Lernbehinderungen?
- Wie könnten diese Barrieren abgebaut werden?



Das versteht das deutsche Sozialgesetzbuch unter Behinderung:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“
(Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Paragraph 2, Absatz 1, Stand: 08.09.2015)

Das versteht die UN-Behindertenrechtskonvention unter Behinderung:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“
(UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1)

Übung 2: Leben mit Behinderung – Barrieren im Alltag

Ziel


Die Teilnehmenden erhalten durch individuelle Berichte Einblicke in die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie entwickeln ein Verständnis für die Unterschiedlichkeit von Behinderungen.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Material

Je ein Blatt mit einer Geschichte und ein Blatt mit der Übersicht der Artikel der →UN-Behindertenrechtskonvention pro teilnehmender Person, ein Exemplar beziehungsweise Ausdruck der UN-Konvention pro Kleingruppe

 Die Materialien mit insgesamt sechs Geschichten finden Sie als gestaltete PDFs zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 4, Vorlagen „Geschichten“ und „Artikel der UN-BRK“.

Anleitung

Bitten Sie die Teilnehmenden, eine der Geschichte zu lesen. In Kleingruppen sollen sie stichwortartig zusammentragen, worüber die Autor_innen berichten.

- Was beschreiben die Autor_innen in ihrem Alltag als Barrieren?

- Was erleben die Autor_innen als schön oder positiv?
- Welche Artikel der →UN-Behindertenrechtskonvention sind für die Lebenssituation der Autor_innen von Bedeutung? Schauen Sie sich dazu zunächst die Übersicht zu den Artikeln der UN-BRK an. Lesen Sie im nächsten Schritt die vermutlich zutreffenden Artikel im Wortlaut.

Wenn Sie mehr Zeit einplanen, können die Teilnehmenden die Ergebnisse nicht nur in einer Diskussion in der Gesamtgruppe präsentieren, sondern auch in Form von kleinen Aufsätzen, Interviews, Videos oder Collagen.

Auswertung

Reflektieren Sie mit der Lerngruppe:

- Was haben Sie aus den Berichten der Autor_innen gelernt?
- Was haben Sie über Barrieren erfahren?
- Wie einfach oder schwer war es, eine Verbindung zwischen den Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention und der Alltagssituation der Autor_innen herzustellen?
- Was möchten Sie vertiefen?



Schön wäre ein wenig Hilfsbereitschaft

Pascal Felix, 16, besucht die neunte Klasse einer Regel-Hauptschule

Ich heiße Pascal Felix und bin 16 Jahre alt. Von Geburt an habe ich eine körperliche Behinderung. Meine Hände und Beine sind in der Beweglichkeit eingeschränkt. Das ist aber keine Lähmung, die sich auf den ganzen Körper auswirkt. Also ist es immer noch auszuhalten, zumal ich das normale Gehen von Anfang an nicht kennengelernt habe. Wenn man früher gehen konnte und das durch einen Unfall plötzlich nicht mehr geht, stelle ich mir das sehr schlimm vor.

Ich bin ein Einzelkind. Das finde ich sehr schön. Ich unternehme sehr viel mit meiner Familie. Wir gehen zum Beispiel gemeinsam einkaufen, bummeln, schwimmen oder unternehmen viele andere Dinge. Trotz meiner körperlichen Einschränkungen besuche ich eine Regelschule, zurzeit die neunte Klasse. Während meines Schultags begleitet und unterstützt mich ein Zivildienstleistender beim Wechsel des Klassenzimmers und bei anderen Situationen, die ich nicht eigenständig bewältigen kann.

Wenn man in einer Regelschule ist, müssen alle Beteiligten Zugeständnisse machen. So geben mir zum Beispiel die Lehrer mehr Zeit bei Klassenarbeiten. Bei längeren Texten benötige ich den Laptop, um damit zu schreiben. Schön wäre ein wenig Hilfsbereitschaft in der Klasse und dass meine Mitschüler die Ausnahmen, die für mich an manchen Stellen gemacht werden, akzeptieren können. Ich würde mich freuen, wenn sie helfen würden, wenn ich mal keinen Zivi habe, indem sie mich zum Beispiel morgens mit dem Rollstuhl ins Schulhaus bringen. Leider ist das schwierig in meiner Klasse. Das finde ich sehr schade.

An der Grundschule, an der ich war, war das gar kein Thema. Dort waren meine Mitschüler immer hilfsbereit. In meiner jetzigen Klasse sehen einige das ganz anders. Sie sagen, ich hätte nur keine Lust und ich sei faul. Gott sei Dank gelingt es mir, diese Vorwürfe einigermaßen links liegen zu lassen. Aber ich finde es traurig. Das Berufspraktikum, das ich jeden Dienstag mache, baut mich wieder etwas auf. Die Kollegen sind mit mir sehr zufrieden.

Da ich nicht gehen kann wie die anderen Jugendlichen, habe ich natürlich auch andere Hobbys. Viele Jungen spielen gerne Fußball. Bei dieser Sportart kann ich nicht mithalten. Das ist für mich aber auch gar nicht schlimm. Jeder muss seinen eigenen Weg im Leben gehen, weil jeder selbst am besten weiß, welche Stärken und Schwächen er hat. Meine Hobbys sind Computerarbeit, Schwimmen, Rad fahren und ich treibe gern Sport im Sportstudio mit Unterstützung. Diese Hobbys kann ich alle zu meiner Zufriedenheit ausüben. Ich bin glücklich, so wie ich lebe. Wenn ich meine Schulzeit zufriedenstellend abgeschlossen habe, freue ich mich auf meinen Traumberuf: Kaufmann für Dialog-Marketing. Bei diesem Beruf kann ich meine liebsten Hobbys mit einbringen.

Leicht gekürzter Text aus: Projektzeitung: Wir sind nicht behindert – wir werden behindert. Schreibwerkstatt Winter 2010/2011 von und mit Liane von Droste: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Recherche-Stipendium/Recherche-Stip_2010/projektzeitung_wir_sind_nicht_behindert_wir_werden_behindert.pdf (PDF, 2,6 MB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Könnte ich mehr wollen?

Berta Schweikert, Jahrgang 1923, erzählt aus ihrer Kindheit und Jugend mit einer Behinderung

Es muss 1927 oder 1928 gewesen sein. Ich sitze zwischen Großvater und Großmutter auf dem Bänkle im Hof, etwas mehr als vier Jahre alt. Auf der Straße spielen die Kinder mit viel Geschrei und Gejohle Fangen. Da musste ich einfach auch mit! Aber schon an der nächsten Hausecke schlug ich hin. Großmutter verband die blutende Stirn und Mutter schimpfte: „Warum tust du das? Du weißt doch, dass du nicht so springen kannst!“ Da schrie ich auf: „Mama, warum kann ich das nicht, warum?“ Mutter gab mir keine Antwort. Etwa ein Jahr später bekam ich sie. Der Amtsarzt hatte die schulpflichtigen Kinder untersucht und festgestellt, dass mit meinen Hüftgelenken etwas nicht in Ordnung war. In den Herbstferien brachte meine Mutter mich in die Klinik, wo ich wochenlang in einem Streckverband lag, bis ein Einrenkungsversuch in Vollnarkose gemacht werden konnte. Nachher durfte ich in einer harten Gipshose für einige Wochen nach Hause. Die Schmerzen allerdings habe ich behalten müssen, habe sie bis heute nicht ganz los, kann aber jetzt damit umgehen. Am Anfang hinkte ich sehr stark, doch mit den Jahren besserte sich das. Natürlich konnte ich keineswegs wie andere Kinder laufen und springen, weshalb ich auch vieles nicht mitmachen konnte. Während dieser Jahre wurde ich schon mal von den anderen ausgelacht und auch gehänselt.

Meine Mutter wollte, dass ich später meinen Lebensunterhalt selbst verdienen konnte. Meine Gehbehinderung machte mir in meiner ersten Stellung sehr zu schaffen. Ich hatte zum Büro täglich zu Fuß vier Mal je einen Kilometer durch das Dorf zu gehen. Das kostete mich viel Kraft. Durch meine Mutter war ich schon als Kind zur Evangelischen Gemeinschaft gekommen, deren Jugendgruppe ich mich anschloss. So hatte ich gute Freunde und erlebte viel Schönes in Freizeiten im In- und Ausland. Mein fester Glaube an Gott gab mir Kraft auch in schweren Situationen. Oft durfte ich gerade in den Kriegsjahren die Hilfe meiner Freunde erfahren; immer dann, wenn ich meiner Behinderung wegen mit irgendetwas nicht fertig wurde. Der Wunsch meiner Mutter ist in Erfüllung gegangen. Ich konnte 45 Jahre meinen Beruf ausüben und sogar ihr in ihrem hohen Alter noch behilflich sein. Bis jetzt reicht mir meine Rente und mein Ersparnis aus und in meiner kleinen Wohnung im Betreuten Wohnen bin ich seit nunmehr elf Jahren zuhause. Weithin darf ich noch selbständig sein, fahre mit meinem kleinen Elektrorollstuhl einkaufen und werde im Supermarkt und in den anderen Geschäften sehr zuvorkommend bedient. So lassen sich auch in meinem hohen Alter von nun 87 Jahren Beschwerden leichter ertragen. Könnte ich mehr wollen?

Leicht gekürzter Text aus: Projektzeitung: Wir sind nicht behindert – wir werden behindert. Schreibwerkstatt Winter 2010/2011 von und mit Liane von Droste: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Recherche-Stipendium/Recherche-Stip_2010/projektzeitung_wir_sind_nicht_behindert_wir_werden_behindert.pdf (PDF, 2,6 MB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übersicht über die Artikel

Artikel 1
Zweck

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Artikel 3
Allgemeine Grundsätze

Artikel 4
Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 5
Gleichberechtigung und
Nichtdiskriminierung

Artikel 6
Frauen mit Behinderungen

Artikel 7
Kinder mit Behinderungen

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

Artikel 9
Zugänglichkeit

Artikel 10
Recht auf Leben

Artikel 11
Gefahrensituationen und
humanitäre Notlagen

Artikel 12
Gleiche Anerkennung vor
dem Recht

Artikel 13
Zugang zur Justiz

Artikel 14
Freiheit und Sicherheit
der Person

Artikel 15
Freiheit von Folter oder
grausamer, unmenschlicher
oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe

Artikel 16
Freiheit von Ausbeutung,
Gewalt und Missbrauch

Artikel 17
Schutz der Unversehrtheit
der Person

Artikel 18
Freizügigkeit und Staatsange-
hörigkeit

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung
und Einbeziehung
in die Gemeinschaft

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Artikel 21
Recht der freien Meinungs-
äußerung, Meinungsfreiheit
und Zugang zu Informationen

Artikel 22
Achtung der Privatsphäre

Artikel 23
Achtung der Wohnung und
der Familie

Artikel 24
Bildung

Artikel 25
Gesundheit

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard
und sozialer Schutz

Artikel 29
Teilhabe am politischen und
öffentlichen Leben

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben
sowie an Erholung, Freizeit
und Sport

Artikel 31
Statistik und Datensammlung

Artikel 32
Internationale
Zusammenarbeit

Artikel 33 bis 50
Regelungen zur Durchführung
und Überwachung durch
Vertragsstaaten und Ausschuss
für die Rechte von
Menschen mit Behinderungen

Den Wortlaut der Artikel finden Sie unter
[www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/
Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf)
(PDF, 126 KB, Stand: 26.11.2015).

Übung 3: Expert_innen berichten über Barrieren

Ziel

Für diese Übung muss die Lerngruppe bereits ein Vorwissen über die Lebenssituation, über Barrieren, Vorurteile und Rechte von Menschen mit Behinderungen haben. Die Teilnehmenden beschäftigen sich mit Barrieren im eigenen Umfeld. Sie kommen in Kontakt mit Menschen mit Behinderungen und tauschen sich über die Barrieren aus.

Zeit

90 bis 120 Minuten, darüber hinaus Zeit für die Kontaktaufnahme mit Expert_innen im Vorfeld

Material

nicht erforderlich

Anleitung

Überlegen Sie mit der Lerngruppe, welche Barrieren Sie in Ihrem Umfeld für Menschen mit Behinderungen kennen oder vermuten. Überlegen Sie, wo Sie in Ihrem Umfeld Expert_innen treffen können, die Ihnen darüber Auskunft geben können. Das können Selbsthilfegruppen sein, Zentren für selbstbestimmtes Leben,

Wohnheimräte oder Sprecher_innen von Werkstätten. Kontaktieren Sie diese Person und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Überlegen Sie gemeinsam mit der Lerngruppe und der interviewten Person, ob und wie das Gespräch dokumentiert werden soll, beispielsweise durch einen Beitrag in einer Zeitung oder auf der Homepage der Einrichtung oder der Organisation der interviewten Person.

Sammeln Sie gemeinsam Fragen, beispielsweise: Was ist für diese Person eine Barriere? Welche Veränderungen wünscht sie sich? Beachten Sie dabei eine diskriminierungsfreie Sprache und Darstellung.

Auswertung

Überlegen Sie gemeinsam mit der Lerngruppe, welche neuen Erfahrungen sie gemacht haben. Welche Möglichkeiten bestehen – auch für die Lerngruppe –, sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen einzusetzen?

vgl. auch Übung 1
und Übung 2



Übung 4: Sprache als Barriere?

Ziel

Die Teilnehmenden erfahren mehr über Sprache als Barriere. Sie lernen →Leichte Sprache kennen und probieren sie aus.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Hintergrund

Ziel der Leichten Sprache ist es, alles leicht verständlich zu schreiben oder zu sagen. Das erleichtert nicht nur Menschen mit sogenannten Lernschwierigkeiten das Leben, sondern allen Menschen. Dafür hat zum Beispiel das Netzwerk Leichte Sprache Regeln für die Leichte Sprache aufgeschrieben. Einige der Regeln lauten: kurze Wörter benutzen, keine Fremdwörter benutzen, Verben verwenden, Aktiv statt Passiv verwenden, in jedem Satz nur eine Aussage machen. Die Texte werden zusätzlich durch Bilder erläutert.

Die Regeln finden Sie auch hier:

www.leichte-sprache.org/index.php/startseite/leichte-sprache/die-regeln

Material

Kopien der Regeln für Leichte Sprache (siehe oben) und einen Übungstext für jede Gruppe, zum Beispiel ein Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

Beispiele für Texte in Leichter Sprache

• **Palleit, Leander** (2012): Systematische ‚Enthinderung‘: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 7. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Positionen_nr_7_Systematische_Enthinderung_UN_Behindertenrechtskonvention_verpflichtet_zum_Barriereabbau.pdf (PDF, 315 KB).

• **Aichele, Valentin** (2012): Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_5_barrieren_im_einzelfall_ueberwinden.pdf (PDF, 326 KB).

Anleitung³⁵

Informieren Sie die Gruppe über den Hintergrund und die Regeln zu Leichter Sprache. Zeigen Sie der Gruppe auch Beispiele von Texten in Leichter Sprache (siehe Beispiele oben). Bitten Sie die Teilnehmenden, in Einzelarbeit oder Gruppen von maximal drei Personen, einen Text in Leichte Sprache zu übersetzen. Der Text sollte nicht zu lang sein. Vereinbaren Sie, wie lange die Übersetzung dauern soll. Zur Unterstützung erhält die Gruppe die Tipps für Leichte Sprache.

Es ist nicht wichtig, dass die Teilnehmenden nach Ablauf der Zeit fertig sind. Es geht um das Ausprobieren.

Auswertung

Besprechen Sie mit den Teilnehmenden ihre Erfahrungen bei der Anwendung von Leichter Sprache. Sie können dafür folgende Fragen stellen:

- Ist Ihnen die Übung leicht oder schwer gefallen?
- Was ist Ihnen aufgefallen? Was möchten Sie mit der Gruppe teilen?
- Gibt der neue Text noch die Inhalte wider, die der alte Text enthielt?
- Ist Leichte Sprache für alle Menschen gut geeignet? Wann macht es Sinn, Leichte Sprache zu verwenden, wann nicht?

³⁵ In Anlehnung an: Deutsches Institut für Menschenrechte: Übersetzungsspiel Schwere Sprache – Leichte Sprache. www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/materialien/uebersetzungsspiel-schwere-sprache-leichte-sprache/uebersetzungsspiel-schwere-sprache-leichte-sprache-komplett/ (Stand: 15.12.2015).

Übung 5: Gemeinde-Detektiv_innen auf der Suche nach Barrieren

Ziel

Gemeinde-Detektivinnen und -Detektive suchen in ihrer Schule, ihrem Haus, ihrem Treffpunkt, ihrem Stadtteil oder Dorf nach Barrieren, die Menschen mit Behinderungen den Zugang erschweren.

Zeit

90 bis 120 Minuten für Vor- und Nachbesprechung, darüber hinaus frei zu vereinbarende Zeit für die Suche nach Barrieren in Kleingruppen

Material

Kopien der Checklisten Barrierefreiheit für die Kleingruppen, Papier und Stift, ein Zollstock zum Messen, gegebenenfalls ein Fotoapparat. Eine ausführliche Anleitung sowie die Checklisten zur Barrierefreiheit finden Sie unter: www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/materialien/gemeinde-detektivinnen-und-detektive-auf-der-suche-nach-barrieren/ (Stand: 15.12.2015).

Anleitung

Bereiten Sie die Teilnehmenden auf die Aufgabe vor: Sprechen Sie vorab über Barrieren in den Bereichen Bewegung, Hören und Sehen (Übung 1 und 2). Teilen Sie die Gruppe in Kleingruppen auf. Vereinbaren Sie mit den Teilnehmenden gemeinsam Regeln für die Arbeit in den Kleingruppen und die Suche nach Barrieren (Umgang untereinander, Umgang mit Menschen auf die sie während der Übung stoßen, Verhalten im öffentlichen Raum et cetera).

Es gibt die folgenden Checklisten. Besprechen Sie die Auswahl mit der Gruppe.

- Checkliste Barrierefrei Bewegen
- Checkliste Barrierefrei Hören
- Checkliste Barrierefrei Orientieren
- Alternativ: zusammengefasste Checkliste



Je nach Auswahl der Checkliste einigen sich die Kleingruppen, welche Gebäude oder Plätze sie untersuchen wollen und wie lange die Recherche dauern soll. Die Gruppen können sich auch unterschiedlich entscheiden.

Besprechen Sie mit den Gruppen, wie sie die Ergebnisse dokumentieren und gegebenenfalls anschließend präsentieren.

Auswertung

Besprechen Sie im Anschluss an die Recherche mit der Gruppe, wie die Übung für sie war. Was haben die Teilnehmenden entdeckt, welche Fragen haben sie? Sinnvoll ist auch die Besprechung möglicher weiterer Schritte, zum Beispiel die Weiterleitung der Ergebnisse an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Gespräche mit Behindertenselbsthilfe-Organisationen.

vgl. Übung 3



Glossar

Abschließende Bemerkungen

engl.: Concluding Observations. Abschließende Bemerkungen werden von dem zuständigen →Fachausschuss einer →UN-Menschenrechtskonvention verfasst. Nach Diskussion eines →Staatenberichts werden in den Abschließenden Bemerkungen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung einer UN-Menschenrechtskonvention in einem Staat zusammengefasst und Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte gegeben.

Allgemeine Bemerkungen/Allgemeine Empfehlungen

engl.: General Comments/General Recommendations. Allgemeine Bemerkungen (bei einigen Menschenrechtsverträgen: Allgemeine Empfehlungen) werden von den →Fachausschüssen zu den grundlegenden →UN-Menschenrechtsabkommen verfasst. Sie konkretisieren zentrale Aspekte und einzelne Artikel aus den Menschenrechtsverträgen und sind damit eine wichtige Interpretationshilfe für die Auslegung des Abkommens.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)



engl.: Universal Declaration of Human Rights. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der →Generalversammlung der →Vereinten Nationen verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie das „mensenrechtliche Gesamtprogramm“; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, gilt aber als weltweit anerkannte Grundlage für die Fortentwicklung der Menschenrechte.

Anti-Rassismuskonvention

auch: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassistischer* Diskriminierung, engl.: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD), verabschiedet 1965, in Kraft getreten 1969. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung. →Vertragsstaaten verpflichten sich, allen Menschen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wirksamen Schutz gegen rassistische Handlungen zu leisten sowie Vorurteile durch Unterricht, Erziehung, Kultur und Information zu bekämpfen.

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Behindertenrechtskonvention (BRK)

auch: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Bürgerrechte

engl.: Civil Rights. Als Bürgerrechte bezeichnet man solche Rechte, die nur den Bürger_innen eines Staates (Staatsangehörigen) zustehen. Bezogen auf Deutschland stehen Bürgerrechte, beispielsweise das Wahlrecht, nach dem Grundgesetz nur Bürger_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu (anders als →Grundrechte).



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

auch: Grundrechtecharta, Europäische Grundrechtecharta, engl.: Charter of Fundamental Rights of the European Union, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2009. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert allen auf dem Gebiet der Europäischen Union lebenden Menschen, die in der Charta genannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Alle →Mitgliedstaaten und Organe der →Europäischen Union müssen diese Rechte und Freiheiten beachten, wenn sie EU-Recht anwenden oder in nationales Recht umsetzen. Werden diese Rechte verletzt, können sie vor nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemacht werden.

Deklaration

siehe: Erklärung

Diversität, Diversity

Diversity bedeutet Vielfalt oder auch Vielfältigkeit. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Menschen werden als Bereicherung für ein vielfältiges, demokratisches Zusammenleben in der Gesellschaft wertgeschätzt. Menschliche Vielfalt, beispielsweise in Bezug auf Religion, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, wird gezielt gefördert.

Erklärung

auch: Deklaration, engl.: Declaration. Menschenrechtliche Erklärungen legen vereinbarte Normen fest. Deklarationen der Vereinten Nationen, etwa die →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Erklärung zu den Rechten von Menschenrechtsverteidigern und – verteidigerinnen, sind zwar einflussreich, aber rechtlich nicht bindend.

Europarat

engl.: Council of Europe, gegründet am 5. Mai 1949. Mitglied im Europarat sind 47 Staaten (Stand: Dezember 2015) und damit fast alle Staaten

Europas. Ziel des Europarates ist es, in Europa gemeinsame demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren. Ein grundlegendes Menschenrechtsabkommen des Europarates ist die →Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Deutschland ist Mitglied des Europarats.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

engl.: European Court of Human Rights (ECHR), gegründet: 1959. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein (seit 1998 ständiger) Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Der Gerichtshof befasst sich im Rahmen von →Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden der →Vertragsstaaten (alle 47 Mitglieder des →Europarats) mit der Verletzung von Rechten aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer →Zusatzprotokolle.



Europäische Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

siehe: Europäische Menschenrechtskonvention



Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

auch: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
engl.: Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, verabschiedet 1950, in Kraft getreten 1953. Die EMRK ist rechtlich bindend für alle Mitglieder des →Europarates und formuliert einen Katalog von Grund- und Menschenrechten. Über die Einhaltung der in der Konvention bezeichneten Rechte durch die →Mitgliedstaaten wacht der →Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Europäische Union (EU)

engl.: European Union. Gegründet: 1992. Die europäische Union ist ein wirtschaftlicher und politischer Zusammenschluss von 28 europäischen Staaten (Stand: Dezember 2015). Die Europäische Union ging aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervor, die sich schon 1957 gründete. 2009 trat die Europäische →Grundrechtecharta für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Deutschland ist →Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Expertenausschuss

siehe: Fachausschuss

Fachausschuss

auch: Experten Ausschuss, Vertragsorgan, engl.: UN Treaty Body. Die UN-Experten Ausschüsse bestehen aus unabhängigen Sachverständigen, die für die Überwachung der →UN-Menschenrechtsabkommen zuständig sind. Zu jedem Menschenrechtsabkommen gibt es einen dazugehörigen Experten Ausschuss. Die Experten Ausschüsse prüfen die →Staatenberichte, formulieren →Abschließende Bemerkungen und entscheiden über →Individualbeschwerden.

Frauenrechtskonvention

auch: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, engl.: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), verabschiedet 1979, in Kraft getreten 1981. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen und tatsächlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu ergreifen.



Generalversammlung

engl.: General Assembly. Die Generalversammlung der →Vereinten Nationen ist eines der Hauptorgane der →Vereinten Nationen. In ihr sind momentan 193 →Mitgliedstaaten mit je einer Stimme vertreten (Stand: Dezember 2015). Die Generalversammlung ist unter anderem für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards und -verträgen zuständig.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.



Grundrechte

Als Grundrechte bezeichnet man die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelten Menschenrechte (Artikel 1-19, 20 Absatz 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104), die für alle Menschen in Deutschland gelten (anders als →Bürgerrechte).

Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Herkunftsland

auch: Herkunftsstaat, engl: Country of origin.
Als Herkunftsland wird das Land bezeichnet, dem eine Person vor ihrer Ausreise angehört hat oder in dem diese dauerhaft gelebt hat.

Herkunftsstaat

siehe: Herkunftsland



Individualbeschwerdeverfahren

engl.: Individual Complaint Mechanism. Die Individualbeschwerde ist ein von den →Vereinten Nationen eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs können Personen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sich bei einem →UN-Fachausschuss beschweren. Die Individualbeschwerde ist bei vielen →Menschenrechtskonventionen möglich und wird meist durch ein →Zusatzprotokoll geregelt.

Inklusion

engl.: Inclusion. Mit dem Begriff Inklusion wird darauf hingewiesen, dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigt und selbstbestimmt Teil der Gesellschaft zu sein. Deshalb müssen die Mechanismen, die Menschen aus der Gesellschaft ausschließen, abgeschafft und Verfahren, Institutionen und Politiken so umgestaltet werden, dass jeder Mensch, so wie er ist, von Anfang an dabei sein kann. Das verlangt ein grundlegend verändertes Verständnis von Teilhabe aller Menschen in einer Gesellschaft: Es genügt nicht, diejenigen, die ausgeschlossen sind, einzugliedern, sondern ihre Ausgrenzung ist zu verhindern. Mit Bezug auf die →UN-Behindertenrechtskonvention wurde Inklusion zunächst nur im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen verwendet. Inzwischen wird häufig von einem weiten Verständnis von Inklusion gesprochen, das neben Behinderung auch andere mögliche Vielfaltsdimensionen meint (vgl. →Diversity).

Internationale Konvention

auch: Menschenrechtskonvention, Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit neun grundlegende internationale Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

engl.: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), verabschiedet 1984, in Kraft getreten 1987. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen Folter. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und grausame Strafe bzw. Behandlung im eigenen Staat zu verhindern und Menschen nicht an Länder auszuliefern, in denen sie gefoltert werden könnten.

Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen



engl.: Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2010. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz aller Menschen gegen das Verschwindenlassen. Der Begriff „Verschwindenlassen“ beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen. Die →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.



Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

engl.: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW). Verabschiedet 1990, in Kraft getreten 2003. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Die Konvention konkretisiert und verstärkt bestehende menschenrechtliche Gewährleistungen aus den allgemeinen Menschenrechtsverträgen für Wanderarbeitnehmende. Die ICRMW ist das einzige →Menschenrechtsabkommen, welches Deutschland bislang nicht unterzeichnet hat.

Internationale Konvention zur Beseitigung von jeder Form von Rassendiskriminierung*

siehe: Anti-Rassismuskonvention

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

auch: Zivilpakt, engl.: International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Menschenrechtsausschuss. Der Pakt garantiert bürgerliche und politische Rechte wie z. B. das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

auch Sozialpakt, engl.: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Pakt garantiert unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, die Rechte auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

siehe: Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen

Kinderrechtskonvention (KRK)



auch: Konvention über die Rechte des Kindes, engl.: Convention on the Rights of the Child (CRC), verabschiedet 1989, in Kraft getreten 1990. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes. Die Kinderrechtskonvention ist unter den UN-Verträgen das einzige Abkommen, das alle →Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der USA) ratifiziert haben. Das Abkommen verpflichtet →Vertragsstaaten unter anderem, das Interesse des Kindes (englisch: best interest of the child, oft im Deutschen unzureichend mit Kindeswohl übersetzt) vorrangig bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kinder betreffen. Zudem wird betont, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf →Partizipation haben.

Konvention über die Rechte des Kindes

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



auch: Behindertenrechtskonvention (BRK), engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten u. a. Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

siehe: Frauenrechtskonvention

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Leichte Sprache

Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Leichte Sprache hat zum Ziel, Texte verständlicher zu machen für Menschen, die Schwierigkeiten beim Sprachverständnis haben. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln, beispielsweise lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, pro Satz nur eine Aussage machen. Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt und es wird eine große Schrift verwendet.

Menschenrechtsabkommen

siehe: Menschenrechtskonvention

Menschenrechtskonvention

auch: Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit (Stand: Dezember 2015) neun grundlegende UN-Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Menschenrechtspakt

Der Begriff ist eine besonders feierliche Bezeichnung für Menschenrechtskonventionen. Als Pakte werden allerdings von den neun UN-Menschenrechtskonventionen nur der →Internationale Pakt über bürgerliche politische Rechte (Zivilpakt) und der →Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) bezeichnet. Beide werden oft als „Weltpakete“ zusammengefasst.

Menschenrechtsvertrag

siehe: Menschenrechtskonvention



Menschenwürde

auch: Würde des Menschen, engl.: Human Dignity. Die Würde des Menschen ist der jedem Mensch aufgrund seines Menschseins angeborene innere Wert, das heißt ein Mensch darf nie nur Zweck für etwas anderes sein. Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt und Kern aller Menschenrechte. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“



Mitgliedstaaten

engl.: Member States. Als Mitgliedstaaten bezeichnet man Staaten, die Mitglied einer internationalen oder regionalen Organisation sind. Beispielsweise ist Deutschland ein Mitgliedstaat des →Europarats, der →Europäischen Union und der →Vereinten Nationen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

engl.: National Human Rights Institution (NHRI). Zentrale Aufgaben einer Nationalen Menschenrechtsinstitution sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im eigenen Land. Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden vom Staat finanziert, sind aber – wie Gerichte – unabhängig. Wie NHRIs genau arbeiten, ist je nach Staat verschieden. In der Regel beobachten NHRIs die Menschenrechtssituation im eigenen Land, geben der Regierung und dem Parlament Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen, fördern Menschenrechtsbildung und die Ratifizierung von →Menschenrechtskonventionen.

Nichtregierungsorganisation

engl. Non-Governmental Organisation (NGO).
siehe: Zivilgesellschaftliche Organisation

Pakt

siehe: Menschenrechtspakt

Parallelbericht

auch: Schattenbericht. Als Parallelbericht werden die Informationen bezeichnet, die →Nicht-regierungsorganisationen oder Teile der →Zivilgesellschaft bei einem →UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden →Staatenberichts einreichen. Die Informationen beziehen sich auf die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat und sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse von großer Wichtigkeit.



Partizipation

engl. Participation. Partizipation bedeutet Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Nach der →UN-Kinderrechtskonvention haben nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und junge Menschen das Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.



Pflichtentrias

Staaten sind die zentralen menschenrechtlichen Pflichtenträger. Die drei zentralen Pflichten eines Staates sind die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung aller Menschenrechte, daher die Bezeichnung „Pflichtentrias“ (tria [griechisch]= drei). Achtung: Der Staat darf die Menschenrechte nicht verletzen, sie also nicht willkürlich beschränken oder in ihre Ausübung eingreifen. Schutz: Der Staat soll die Menschenrechte schützen, er muss also Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen. Gewährleistung: Der Staat muss Maßnahmen verabschieden und Politiken umsetzen, die die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben, etwa Schulen bauen, um das Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe und/oder der (zugeschriebenen) kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft. Zuschreibung bedeutet, dass pauschal behauptet wird, Menschen einer bestimmten Gruppe hätten bestimmte unabänderliche Eigenschaften („Die ... sind so.“).

Schattenbericht

Umgangssprachlicher Begriff für →Parallelbericht



Sozialpakt

siehe: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

Staatenbericht

engl.: State Report. Staatenberichte werden von den →Vertragsstaaten der internationalen →Menschenrechtsabkommen alle vier bis fünf Jahre vorgelegt. Sie dokumentieren darin ihre Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Nach Einreichung des Staatenberichts beim zuständigen →Fachausschuss tritt dieser in einen mündlichen Austausch mit dem Mitgliedstaat, der den Staatenbericht vorgelegt hat („konstruktiver Dialog“). Anschließend formuliert der Fachausschuss in den →Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Menschenrechtsabkommens in dem Land.

UN-Behindertenrechtskonvention

siehe: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Fachausschuss

siehe: Fachausschuss

UN-Kinderrechtskonvention

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)



UN-Konventionen

siehe: Konvention

Vereinte Nationen (VN)

engl.: United Nations (UN). Die Vereinten Nationen (VN) wurden am 24. Oktober 1945 durch das Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen gegründet. Seit ihrer Schaffung ist diese internationale zwischenstaatliche Organisation von 50 auf 193 Mitgliedstaaten angewachsen (Stand: Dezember 2015). Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist keine Voraussetzung für die Ratifizierung von →Menschenrechtsabkommen. Zu den Hauptaufgaben der Vereinten Nationen gehören die Sicherung des Weltfriedens, die Überwachung der Einhaltung des →Völkerrechts, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.



Vertragsorgan

siehe: Expertenausschuss

Vertragsstaaten

engl.: States Parties. Vertragsstaaten sind die →Mitgliedstaaten eines internationalen Vertrages, dem sie sich angeschlossen haben.

Visum

engl.: Visa. Ein Visum ist ein Vermerk der Überschreitung einer internationalen Landesgrenze in einen Staat. Das Visum wird (meist) in den Pass eingetragen. In einigen Staaten umfasst ein Visum bereits die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung des Staates.



Völkerrecht

engl.: Public International Law. Das Völkerrecht umfasst die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen souveränen Staaten sowie zwischen diesen und internationalen Organisationen regeln. Quellen des Völkerrechts sind völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze. Von großer Bedeutung ist die Charta der →Vereinten Nationen, welche die grundlegenden völkerrechtlichen Rechtsnormen festlegt. Die internationalen →Menschenrechtsabkommen gehören ebenfalls zum Völkerrecht.

Weltgesundheitsorganisation

engl.: World Health Organization (WHO), gegründet 1948. Die Weltgesundheitsorganisation ist eine Organisation der →Vereinten Nationen. Ziel der Weltgesundheitsorganisation ist das bestmögliche Gesundheitsniveau aller Menschen weltweit zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation zählt die weltweite Bekämpfung von Erkrankungen und die Förderung der Gesundheit aller Menschen.

Würde des Menschen

siehe: Menschenwürde



Zivilgesellschaftliche Organisation, Zivilgesellschaft

auch: Nichtregierungsorganisation. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, die unabhängig von Regierungen arbeiten. Ziele, Zusammensetzung, Organisationsformen und Aktivitäten variieren stark.

Zivildukt

siehe: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zusatzprotokoll

Zusatzprotokolle sind Verträge, die →Menschenrechtsverträge ergänzen. Sie können neue menschenrechtliche Garantien enthalten, beispielsweise das Recht auf Bildung in Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur →Europäischen Menschenrechtskonvention, oder neue verfahrensrechtliche Regelungen, beispielsweise Beschwerdeverfahren einführen (wie das Dritte Zusatzprotokoll zur →Kinderrechtskonvention).